

INFODIENST

KI-Recht. IT-Sicherheit. Datenschutz.

Für Praktiker.



Penetrationstests – für wen sie wann sinnvoll sind

Bericht aus der Praxis

**KI als Gamechanger
im Arbeitsschutz?**

Rechtsprechung aktuell

**Schadensersatz im
Datenschutzrecht**

Update

**DSK: Einsatz von RAG-
Systemen**

Impressum

Herausgeber und Verlag:
FORUM VERLAG HERKERT GMBH
Mandichostraße 18, 86504 Merching
Tel.: 08233 / 381-0, Fax: 08233 / 381-222
E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com

Geschäftsführung:
Ronald Herkert (Gesellschafter)

Objektleitung:
Kristina Schnitzlein (V. i. S. d. P.)

Web-Adresse:
www.datenschutz-fuer-praktiker.de

Redaktion:
Anna Mayr
redaktion@datenschutz-fuer-praktiker.de

Anzeigenberatung:
Anita Hafen-Rutka
Tel. 08233 / 381-472
Anita.Hafen-Rutka@forum-verlag.com

Leserservice:
Tel.: 08233 / 381-123
service@forum-verlag.com

Layout/DTP:
Röser MEDIA GmbH & Co. KG
Fritz-Erler-Straße 25, 76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 3719-503
www.roeser-media.de

Druck:
Steinmeier GmbH & Co. KG,
Gewerbepark 6, 86738 Deiningen

ISSN:
Print: 2943-7385
Online: 2943-7393

Erscheinungsweise: 10x jährlich

Bezugspreise: Jahresabonnement:
Premium-Abonnement: 198,00 Euro,
zzgl. MwSt. und Versand
Print-Abonnement: 148,00 Euro,
zzgl. MwSt. und Versand
Online-Abonnement: 148,00 Euro,
zzgl. MwSt. versandkostenfrei

Autoren dieser Ausgabe:
Dr. Benedikt Westermann, Maria Dimartino,
Karina Filusch, Frank Fünfstück.

Gender-Hinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Haftungshinweis:
Manuskripte werden gerne von der Redaktion angenommen. Sie müssen frei sein von Rechten Dritter. Sollten sie auch an anderer Stelle zur Veröffentlichung oder gewerblichen Nutzung angeboten werden, ist dies anzugeben. Zum Abdruck angenommene Beiträge und Abbildungen gehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in das Veröffentlichungs- und Verbreitungsrecht des Verlags über. Überarbeitung und Kürzungen liegen im Ermessen des Verlags. Für unaufgefordert eingesandte Beiträge übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr. Namentlich ausgewiesene Beiträge liegen in der Verantwortlichkeit des Autors. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlags strafbar.

Rechtshinweis:
Titelbild: © SergeyBitos – stock.adobe.com
Editorial: : © Anna Mayr

Copyright:
© FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Gerichtsstand: AG Augsburg



Inhalt

Update

DSK: Einsatz von RAG-Systemen	3
Webseiten im Praxistest durch die BfDI	3

Im Fokus

Penetrationstests – für wen sie wann sinnvoll sind	4
--	---

Bericht aus der Praxis

KI als Gamechanger im Arbeitsschutz?	8
--------------------------------------	---

Rechtsprechung aktuell

Schadensersatz im Datenschutzrecht: Praxisfälle und richterliche Entscheidungen	12
--	----

Editorial

Ein Penetrationstest identifiziert Sicherheitslücken, die Angreifer ausnutzen könnten, um sensible Daten zu stehlen. Die gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen gezielte Gegenmaßnahmen und verringern so das Risiko eines Angriffs. Für ein aussagekräftiges Ergebnis sind gute Vorbereitung und die Wahl eines qualifizierten Anbieters entscheidend. Dr. Benedikt Westermann erklärt, für wen Pentests sinnvoll sind und was dabei beachtet werden muss.



Künstliche Intelligenz kann dabei unterstützen, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verringern und die Produktivität durch sicherere Abläufe zu steigern. Zugleich stellen sich neue rechtliche und ethische Fragen. Welche Compliance-Anforderungen hierbei deutlich steigen, zeigt Ihnen Maria Dimartino.

Der immaterielle Schadensersatz im Datenschutzrecht ist inzwischen mehr als ein bloßes Symbol oder ein Vehikel für überzogene Ansprüche. Die aktuelle Rechtsprechung hat ihn zu einem praxisnahen Instrument gemacht, wie Ihnen Karina Filusch und Frank Fünfstück erläutern.

Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.

*Ihre Anna Mayr
Redaktion Infodienst K.I.D.*

Schadensersatz im Datenschutzrecht: Praxisfälle und richterliche Entscheidungen

Die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nach Art. 82 DSGVO bleibt für die Praxis herausfordernd. Sowohl die Zuständigkeit der Gerichte als auch die Frage, in welcher Höhe immaterielle Schäden zu ersetzen sind, sind noch nicht abschließend geklärt. Aktuelle Entscheidungen von BGH, EuGH und Instanzgerichten deuten jedoch auf eine fortschreitende Konsolidierung der Rechtsprechung und eine spürbar breitere Bemessungsspanne hin.

Die Rechtswege für Schadensersatzansprüche nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO sind bislang noch nicht vollständig geklärt.

Insbesondere ist offen, vor welchen Gerichten die Ansprüche geltend zu machen sind. Der Rechtsweg für die Zivilgerichtsbarkeit ist bisher nicht wesentlich in Zweifel gezogen worden. Für die Sozial- und Finanzgerichte war die Zuständigkeit zu bestimmen.

Der BFH hat mit Beschluss vom 28.06.2022, II B 92/21, entschieden, dass die Rechtswegverweisung des § 32i Abs. 2 AO auch Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO umfasst.¹ Dieser Ansicht hat sich das BSG mit Beschluss vom 06.03.2023, B 1 SF 1/22 R, mit Verweis auf § 81b Abs. 1 SGB X angeschlossen. Der Meinungsstreit ist geklärt. Gegenstimmen wie die Ansicht von Prof. Dr. B. Kreße halten eine andere Auslegung des Art. 34 GG für möglich (GuP 2023, 163). Für die Verwaltungsgerichte werden unterschiedliche Entscheidungen der Gerichte beobachtet.

Zivilgerichte verweisen Verfahren mit Verwaltungsbezug an die Verwaltungsgerichte. Das OLG Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 01.02.2024, 1 W 3/24, im Fall eines Beamten an das Verwaltungsgericht verwiesen.²

Umgekehrt verweisen auch Verwaltungsgerichte Verfahren an die Zivilgerichte. So hat der VGH Kassel mit Beschluss vom 01.12.2022, 10 B 1898/22, den Rechtsweg zu den Zivilgerichten als gegeben angesehen.³



Bildquelle: SG-design – stock.adobe.de

Nach den neusten gerichtlichen Entscheidungen steht der Schadensersatz nun für eine solide und alltagstaugliche Möglichkeit, Rechte durchzusetzen.

¹ Frank Fünfstück war Kläger in diesem Verfahren und Karina Filusch war Prozessbevollmächtigte.

² Karina Filusch war Prozessbevollmächtigte in dem Verfahren.

³ Frank Fünfstück war Kläger in diesem Verfahren und Karina Filusch war Prozessbevollmächtigte.

Die rote Linie für die Verwaltungsgerichte ist noch nicht erkennbar. Mit Überschneidungen der möglichen Rechtswege ist zu rechnen, bis das BVerwG diese Frage entscheidet.

Vom Wunsch nach hohen Summen

In der frühen Phase der Rechtsprechung zu Art. 82 DSGVO herrschte die Erwartung, dass Betroffene erhebliche Summen geltend machen können. Den Ausgangspunkt bildeten Entscheidungen der Arbeitsgerichte, die den immateriellen Schaden bei verspäteter Auskunftserteilung monatlich staffelten. Das Arbeitsgericht Düsseldorf (Urt. v. 05.03.2020, 9 Ca 6557/18) sprach für die ersten beiden Monate je 500 Euro, danach 1.000 Euro pro Monat zu; das Arbeitsgericht Neumünster (Urt. v. 11.08.2020, 1 Ca 247 c/20) folgte diesem Ansatz. Diese Urteile legten nahe, dass Verzögerungen der Auskunftserteilung regelmäßig einen immateriellen Schaden begründen.

Die Frage der Varianz und des *Ob* des Schadensersatzes bei verspäteten oder unvollständigen Auskünften wird derzeit diskutiert und ist beim EuGH anhängig.

Die Vorlage des AG Arnsberg in der Rs. C-526/24 scheint Art. 82 Abs. 1 DSGVO neu zu bewerten. Der Generalanwalt (GA) Maciej Szpunar vertritt in Rn. 73 seiner Schlussanträge vom 18.09.2025 die Ansicht, dass ein Verstoß mit den weiteren Voraussetzungen *eingetretener Schaden* und *Kausalität* ohne eine Verarbeitung denkbar ist.

Aus Rn. 77 der Schlussanträge ergibt sich, dass Schadensersatzansprüche ohne eine tatsächliche Verarbeitung von Daten möglich sind. Dies betrifft Fälle, in denen Dritte in eine Datenverarbeitung einbezogen werden, etwa bei Fehlversendungen.

Nach dem GA ist denkbar, dass Empfänger der Fehlversendungen den Schaden aufgrund der Meldungen nach Art. 33 Abs. 1 DSGVO sowie der Informationspflichten gegenüber Betroffenen gem. Art. 14 DSGVO geltend machen.

Die Vorlage des BGH vom 06.05.2025, VI R 53/23, EuGH, Az. C-416/25, wirft ähnliche Fragestellungen auf.

Mit Urteil des BGH vom 18.11.2024, VI ZR 10/24, und des EuGH im Verfahren „Bindl“ vom 08.01.2025, T-354/22, hat sich das Bild gewandelt. Beide Gerichte haben die Maßstäbe für den Schadensersatz bei Datenverarbeitung neu gefasst.

Der BGH stellt klar, dass der Kontrollverlust über personenbezogene Daten einen immateriellen Schaden darstellt. Er urteilte, dass 100 Euro im konkreten Fall vertretbar sind, betonte zugleich, dass keine Gründe gegen höhere Beträge bestünden. Entscheidend sei die konkrete Beeinträchtigung der betroffenen Person, nicht ein schematischer Festbetrag.

Das EuG bekräftigte im Fall Bindl/Kommission, dass immaterielle Schäden – insbesondere der Verlust der Kontrolle über Daten – ersatzfähig sind, wenn sie individuell dargelegt werden. Der EuGH hat im Fall Bindl einen Schadensersatz von 400 Euro für den Abfluss einer IP zugesprochen.



Zeitweilig galt die Annahme, dass bei 400 Euro die Obergrenze erreicht sei. Die aktuelle Entwicklung der Instanzrechtsprechung zeigt, dass diese Einschätzung überholt ist und die Gerichte beginnen, den Spielraum zu nutzen.

Rechtlicher Rahmen

Der Anspruch beruht auf Art. 82 Abs. 1 DSGVO. Der Anwendungsbereich ist weit gefasst und umfasst Beeinträchtigungen, die durch einen Verstoß gegen die DSGVO verursacht wurden. Der Anspruch ist wohl nicht durch die Verarbeitung begrenzt. Auch Dritte könnten umfasst sein, denen ein Schaden zugefügt wurde.

Der Schadensbegriff ist unionsautonom. Er umfasst messbare materielle und immaterielle Nachteile. Immaterielle Schäden sind eigenständig zu bewerten und nicht objektiv nachweisbare Folgen beschränkt. Maßgeblich ist, dass individuelle, nachvollziehbare Beeinträchtigungen vorliegen.



Mit Urteil vom 18.11.2024, VI ZR 10/24, hat der BGH die Anforderungen an den Nachweis immaterieller Schäden präzisiert. Der BGH stellte klar, dass der Kontrollverlust über personenbezogene Daten einen ersatzfähigen Schaden darstellt. Ein objektiv messbarer Nachteil ist nicht nötig. Entscheidend sei, dass die Person die verbundene Belastung plausibel darlegt. Die Glaubhaftmachung kann durch persönliche Anhörung erfolgen; ein Gutachten ist nicht notwendig.

Auf unionsrechtlicher Ebene hat das EuG in der Rechtssache Bintl die Haftung bestätigt. Das Gericht bekräftigt, dass immaterielle Schäden – etwa Kontrollverlust oder Vertrauensverlust in die Datenverarbeitung – ersatzfähig sind, wenn sie individuell dargelegt werden.

Für die Praxis ist der Prüfungsaufbau:

1. Verstoß gegen die DSGVO
2. Vorliegen eines (auch immateriellen) Schadens
3. Kausalität zwischen Verstoß und Schaden



Artikel 82 DSGVO hat keinen Straf- oder Abschreckungszweck, er dient allein dem individuellen Ausgleich. Die aktuelle Rechtsprechung zeigt, dass der Schadensbegriff weit ausgelegt wird und auch subjektive Beeinträchtigungen erfasst werden.

Die Wendepunkte

Mit Urteil vom 18.11.2024, VI ZR 10/24, hat der BGH die Anforderungen und Beweismaßstäbe für Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO konkretisiert. Der Scraping-Fall, bei dem u. a. Handynummern veröffentlicht wurden, wurde vom Gericht als immaterieller Schaden in Form eines Kontrollverlusts eingeordnet.

Maßgeblich war, dass die Handynummer bei beabsichtigter Vertraulichkeit öffentlich wurde. Darin sah der BGH einen ersatzfähigen Kontrollverlust – auch ohne Missbrauch oder Folgeschaden.

Der BGH stellte klar, dass Art. 82 DSGVO keine Straf-, sondern Ausgleichsfunktion hat. Im Fall hielt er rund 100 Euro für angemessen, verneinte eine Bagatellgrenze und ließ höhere Beträge bei schweren Eingriffen zu.



Von Bedeutung ist die Neuausrichtung bei Kausalität und Beweismaß. Während Instanzgerichte zuvor seelische oder psychische Folgen verlangten, genügt nach BGH und EuGH nun eine plausible individuelle Darlegung der Beeinträchtigung. Eine persönliche Anhörung kann ausreichen; objektive Nachweise sind entbehrlich. Die Kausalität bleibt nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel zu prüfen.

Mit Urteil vom 08.01.2025, T-354/22, „Bintl“ setzte das EuG einen weiteren Akzent in der Diskussion um den immateriellen Schadensersatz. Der Fall betraf eine Klage gegen die Europäische Kommission wegen unzureichender Sicherung personenbezogener Daten beim Besuch einer Website.

Das Gericht nutzte den Anlass, um die Grundzüge der außervertraglichen Haftung nach der Datenschutzverordnung (EU) 2018/1725 zu präzisieren, deren Systematik dem Dreiklang der DSGVO entspricht: Verstoß, Schaden, Kausalität.

Das EuG betonte, dass bloße Unzufriedenheit oder abstrakte Besorgnis nicht ausreichen. Die Entscheidung verdeutlicht, dass bei der Bemessung des Schadensersatzes wohl jedes betroffene Datum einzeln zu würdigen ist.

Gemeinsam mit dem BGH-Urteil ergibt sich ein Bild: Beide Entscheidungen bestätigen den immateriellen Schaden und stützen ihn auf realistische Grundlagen. Der BGH erleichtert den Zugang und senkt die Darlegungshürden. Das EuG legt Nachvollziehbarkeit der Beeinträchtigung als Maßstab an. So entsteht ein einheitlicher Rahmen mit weitem Schadensbegriff und erfüllbaren Plausibilitätsanforderungen.

Aktuelle Rechtsprechung: von 100 Euro bis 15.000 Euro

Seit der BGH-Leitentscheidung zeigt die Rechtsprechung eine Spannweite von 100 bis 15.000 Euro beim immateriellen Schadensersatz – abhängig von Eingriffsintensität und Art der betroffenen Daten. Die Urteile gewinnen an Dynamik.

Am unteren Ende der Skala sprach das LG Nürnberg-Fürth mit Urteil vom 20.02.2025, 6 O 1485/24, einer betroffenen Person 500 Euro zu. Der Beklagte hatte die Daten nach den Feststellungen des Gerichts rechtswidrig verarbeitet. Für den Schadensersatz war die Auskunft unerheblich. Diese war so unzureichend erteilt worden, dass das Gericht sie faktisch als nicht erteilt wertete.

Höher fiel das Urteil des LG Ellwangen, Urt. v. 09.04.2025, 2 O 266/24, aus. In der Sache ging es um die rechtswidrige heimliche und nicht erkennbare Datenverarbeitung der Meta-Business-Tools. Das Gericht bewertete den Eingriff als Verletzung des Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO und sprach 10.000 Euro Schadensersatz zu.

Das Landgericht Leipzig, Urt. v. 15.08.2025, 5 O 1939/24, urteilte 5.000 Euro Schadensersatz aus. Es lag ebenfalls eine heimliche Verarbeitung der Daten mit Meta-Business-Tools zugrunde, die das Gericht wohl als Verstoß gegen den Grundsatz der Transparenz und Rechtmäßigkeit aus Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO erkannte, jedoch als Kontrollverlust bezeichnete.

Am oberen Ende der Skala steht im Augenblick ein Fall des LAG Hamm, Urt. v. 28.05.2025, 18 SLa 959/24. Ein Arbeitnehmer erhielt 15.000 Euro Entschädigung, nachdem er über einen längeren Zeitraum permanent videoüberwacht worden war. Das Gericht wertete die dauerhafte Kontrolle am Arbeitsplatz als schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, der über eine bloße Datenschutzverletzung hinausging.

Hinweise für die Praxis

Die Rechtsprechung zum immateriellen Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO befindet sich weiterhin in der Evolution. Der BGH hat mit dem Urteil VI ZR 10/24 den Umfang der Darlegungslast präzisiert und handhabbar gestaltet. Der immaterielle Schaden wird u. a. als Kontrollverlust über personenbezogene Daten verstanden.

Mit der Entscheidung des EuG im Verfahren Bindl/Kommission ist zudem klargestellt, dass der unionsrechtliche Schadensbegriff auf denselben Grundgedanken aufbaut. Der Schaden muss individuell dargelegt werden. Eine autonome Auslegung des Schadensbegriffs auf europäischer Ebene konturiert sich weiter.

Die Vielfältigkeit der Schadensersatzrelevanz der Verstöße wird breiter.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der immaterielle Schadensersatz im Datenschutzrecht weder ein bloß symbolisches Institut noch ein Vehikel für überzogene Ansprüche ist. Die jüngste Rechtsprechung hat ihn zu einem rechtlich belastbaren, praxismgerechten Instrument entwickelt: begrenzt in der Höhe, gestärkt in der Durchsetzbarkeit.



Karina Filusch

Karina Filusch, Rechtsanwältin und Fachanwältin für IT-Recht



Frank Fünfstück

Frank Fünfstück, zertifizierter Datenschutzberater (Fernuniversität Hagen)

Vorschau Ausgabe Dezember 2025/Januar 2026

Im Fokus

Betriebliches Eingliederungsmanagement und Datenschutz

Grundlagen

Transparenz- und Kennzeichnungspflicht nach Art. 50 KI-VO